



# Gemeinde Obersiggenthal

## Gemeinderat

### Richtlinie für das Anbringen von

## temporären Veranstaltungs- und Verkaufsreklamen sowie Wahl- und Abstimmungsplakaten

### im öffentlichen Raum (Richtlinie für temporäre Reklamen)

Der Gemeinderat Obersiggenthal erlässt gestützt auf § 68 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 19.3.2014, die nachstehende Reklamerichtlinie.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Aufstellen, Aufhängen oder anderweitige Anbringen von Reklamen für Veranstaltungen sowie für Wahlen und Abstimmungen in Form von Plakaten, Blachen oder anderen Werbeträgern (bewilligungsfreie Bauten gemäss § 49 Abs. 3<sup>1)</sup> BauV) im Wahrnehmungsbereich aller Verkehrsteilnehmer auf öffentlich zugänglichen Strassen, Wegen und Plätzen im ganzen Gemeindegebiet von Obersiggenthal. Sie bezieht sich sowohl auf öffentliche wie auch auf private Grundstücke.

Die Ziele der Richtlinie sind:

- Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
- Schutz des Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbildes vor Beeinträchtigungen durch unansehnliche Reklamefluten.
- Förderung der Reklamequalität unter Berücksichtigung der Anliegen der Wirtschaft und des lokalen Kultur- und Vereinslebens.

##### § 2 Rechtsgrundlagen

- §§ 42 Abs. 2<sup>1)</sup>; 102 bis 104 BauG
- § 49 Abs. 3<sup>1)</sup> BauV
- § 68 BNO
- Art. 95-100 SSV
- §§ 6 b, c; 7 b SVV
- §§ 15 Abs. 2<sup>1)</sup>; 19 Polizeireglement der Gemeinden [...], Obersiggenthal, [...]
- Richtlinie über Strassenreklamen, Staat Aargau, Dep. BVU
- Richtlinie Temporäre Abstimmungs- und Wahlplakate, Staat Aargau, Dep. BVU

##### § 3 Begriffe und Abgrenzung

- <sup>1)</sup> Als Reklamen im Sinn dieser Richtlinie gelten Werbeträger (z. B. Plakate, Blachen, Fahnen und dgl.) mit einer zeitlich begrenzten Aufstelldauer, die auf einen Anlass an einem bestimmten Datum hinweisen und nicht der Baubewilligungspflicht unterliegen, namentlich
- a) Temporäre Veranstaltungs- und Verkaufsreklamen
  - b) Wahl- und Abstimmungsplakate

<sup>2)</sup> Fest installierte Werbeträger wie Plakatwände, Leuchtreklamen, Firmenanschriften, Werbepylone und dgl. sind von dieser Richtlinie ausgenommen. Derartige Anlagen werden im Rahmen des dafür notwendigen Baubewilligungsverfahrens beurteilt. Das gleiche gilt für Reklamen, welche die maximal zulässige Grösse oder Aufstelldauer gemäss § 4 überschreiten.

<sup>3)</sup> Die Werbeaushänge an den öffentlichen, fest installierten Plakatstellen in Nussbaumen, sowie an den Plakatwänden der Bushaltstellen sind separat geregelt und von dieser Richtlinie nicht betroffen.

<sup>4)</sup> Das temporäre Aufstellen von reinen Firmenreklamen mit dem Verweis auf Produkte oder Dienstleistungen, jedoch ohne Bezug zu einer Veranstaltung an einem festgelegten Datum (wie z. B. „Tag der offenen Tür“ oder zeitlich begrenzte Sonderangebote etc.) zur Umgehung der Baubewilligungspflicht gilt nicht als temporäre Veranstaltungs- oder Verkaufsklamme und ist nicht gestattet.

## II. Ausführungsbestimmungen

### § 4 Grösse, Aufstellzeitpunkt und Aufstelldauer

<sup>1)</sup> Die maximal zulässige Grösse der Werbefläche beträgt 3.5 m<sup>2</sup>.

<sup>2)</sup> Veranstaltungs- oder Verkaufsklammen dürfen frühestens 6, Wahl- und Abstimmungsplakate frühestens 8 Wochen vor dem Anlass resp. vor den Wahlen und Abstimmungen aufgestellt werden. Sie sind innert einer Woche danach wieder zu entfernen.

### § 5 Aufstellort

<sup>1)</sup> Auf öffentlichem Grund dürfen temporäre Veranstaltungs- und Verkaufsklammen sowie Wahl- und Abstimmungsplakate nur an den dafür vorgesehenen, vom Gemeinderat festgelegten Standorten gemäss den Anhängen 1 und 2 angebracht werden.

Anhang 1: Zulässige Standorte auf öffentlichem Grund für temporäre Veranstaltungs- und Verkaufsklammen sowie für Wahl- und Abstimmungsplakate.

Anhang 2: Zusätzlich erlaubte Standorte für Kandelaberwerbung entlang von Strassen, nur für Wahl- und Abstimmungsplakate bis max. 0.70 m<sup>2</sup>. Es darf maximal 1 Plakat pro Kandelaber angebracht werden.

<sup>2)</sup> Darüber hinaus dürfen alle Reklamen auch auf privaten Grundstücken angebracht werden, sofern der Grundeigentümer sein Einverständnis dafür erteilt und die übrigen Aufstellregeln gemäss § 5 Abs. <sup>5)</sup> eingehalten sind.

<sup>3)</sup> Ausserhalb der Bauzonen ist das Anbringen von temporären Veranstaltungs- und Verkaufsklammen sowie von Wahl- und Abstimmungsplakaten verboten.

<sup>4)</sup> Ausgenommen von der Regelung gemäss § 5 Abs. <sup>3)</sup> sind die erlaubten Standorte gemäss den Anhängen 1 und 2 sowie temporäre Reklamen auf privaten Grundstücken, mit denen für eigene Produkte, Dienstleistungen oder Veranstaltungen geworben wird, die vor Ort angeboten werden respektive stattfinden (z. B. „Verkauf ab Hof“ vor dem eigenen Bauernhof).

<sup>5)</sup> Für das Aufstellen gelten die Regeln von Kapitel „V. Verkehrssicherheit“ der kantonalen Richtlinie über Strassenreklamen.

### § 6 Befestigung

Alle Reklamen müssen derart befestigt und/oder gesichert sein, dass ein Ablösen, Umfallen oder Fortwehen verhindert wird. Sie müssen jedoch leicht und spurlos entfernbar sein.

§ 7 Beleuchtung

Das Beleuchten von temporären Veranstaltungsreklamen sowie von Wahl- und Abstimmungsplakaten ist nicht gestattet.

**III. Bewilligungspflicht und -verfahren, Gebühren**

§ 8 Bewilligungspflicht

1) Das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten ist bewilligungsfrei.

2) Das Anbringen von temporären Veranstaltungs- und Verkaufsreklamen bedarf einer Bewilligung durch die Abteilung Bau und Planung.

3) Werbung, die ohne Bewilligung oder an unerlaubten Standorten angebracht ist, wird durch die Organe der Gemeindeverwaltung ohne Vorankündigung entfernt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, entfernte Reklamen aufzubewahren. Der Aufwand für das Entfernen und Entsorgen solcher Reklamen kann an den Veranstalter verrechnet werden.

4) Es besteht kein Anrecht auf einen freien Werbeplatz. Werbeplätze können nicht reserviert werden. Die Gemeinde nimmt keine Koordination von freien Werbeflächen und erteilten Reklambewilligungen vor.

5) Für nationale Verkehrssicherheitskampagnen (z. B. bfu „Achtung: Schulbeginn“) gelten besondere Vereinbarungen zwischen der Abteilung Bau und Planung und der Polizei.

§ 9 Gesuchsunterlagen

1) Das Gesuch für temporäre Veranstaltungs- und Verkaufsreklamen ist der Abteilung Bau und Planung mindestens eine Woche vor dem Anbringen/Aushängen der Werbung zur Bewilligung einzureichen. Das Gesuch umfasst:

- a) Name des Gesuchstellers mit Adresse, Telefonnummer und E-Mail
- b) Bezeichnung der Veranstaltung
- c) Datum der Veranstaltung
- d) Datum/Dauer der Bewerbung (von... bis...)
- e) Standorte der Werbung
- f) Grösse der Werbung
- g) Abbild der Werbung

2) Reklamen, die gegen Anstand und Sitte verstossen, werden nicht bewilligt.

§ 10 Gebühren

Für die Bewilligung kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben.

**IV. Schlussbestimmung**

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERSIGGENTHAL